

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.10.2021 Geschäftszeichen: III 38-1.6.55-68/21

**Nummer:
Z-6.55-2267**

Geltungsdauer
vom: **1. November 2021**
bis: **1. November 2026**

Antragsteller:
FF Systembau GmbH
Hauptstraße 35
94439 Münchsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:
**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30" bzw.
"FF System F6 BDL-30"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FF System F6 BD-30" bzw. "FF System F6 BDL-30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerhemmenden¹ Unterdecke.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bei jeweils einseitiger Brandbeanspruchung, sowohl von oben (Zwischendeckenbereich) als auch von unten (Unterdeckenunterseite) oder nur von unten, den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, ggf. der Dichtung (nur Typ "FF System F6 BDL-30"), den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1.

1.1.3 In Abhängigkeit der Ausführung mit einer Dichtung werden die Ausführungsvarianten "FF System F6 BD-30" und "FF System F6 BDL-30" (mit Dichtung) unterschieden.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 205 mm x 205 mm
- maximale Abmessungen: 855 mm x 855 mm

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Unterdecken nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist in beiden Ausführungen mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0°) nachgewiesen für die Ausführung in

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

- a) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.2, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² angehören,
- b) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.3, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² angehören, und
- c) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.4, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² angehören.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt in beiden Ausführungen bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen⁶ verbunden sind
- ggf. vierseitig umlaufende Aufdopplung aus Brandschutzplatten⁶ (Dicke in Abhängigkeit der Dicke der Unterdicke 5 mm bzw. 7 mm), Befestigung unter Verwendung von Schrauben⁶

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen⁶ verbunden sind
- Einlage aus 2 x 12,5 mm dicken Brandschutzplatten⁶, Befestigung am Rahmen mit Hilfe von Schrauben
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶

2.1.2.3 Dichtung

Der Rahmen des Revisionsabschlusses vom Typ "FF System F6 BDL-30" ist vierseitig umlaufend mit einer Dichtung⁶ ausgestattet.

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartende Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben sowie weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁶ ausgestattet.

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Rahmen des Revisionsabschlusses und der Flügel sind mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁶ sowie zwei Fangsicherungen⁶ ausgestattet.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30" bzw. Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BDL-30"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2267
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke

⁷ Die jeweils zutreffende Bezeichnung, die Dicke "G..." der Aufdopplung des Rahmens und die Kurzbezeichnung für das jeweilige Schloss sind jeweils zu ergänzen.

- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5).

2.2.5 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Aus der Wartungsanleitung muss insbesondere hervorgehen, dass nach jedem Öffnen des Revisionsabschlusses der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralfasermatten im betroffenen Bereich – wiederherzustellen ist.

2.3 **Übereinstimmungsbestätigung**

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.

- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Für den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

Die in den jeweiligen Normen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Unterdecken angegebenen Vorgaben sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls,

⁸ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

z. B. nach Technischen Baubestimmungen wie DIN 18168-2⁹ zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Durch den Einbau des Revisionsabschlusses dürfen keine Grundprofile der Unterdecke durchtrennt werden.

Die Anordnung der Abhänger muss in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens gemäß Abschnitt 3.2.5.1, erfolgen. Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Unterdecken sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.5.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

In Abhängigkeit der Dicke der Deckenbeplankung ist der für die Unterdecke geeignete Revisionsabschluss zu wählen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in abgehängten Unterdecken mit einseitiger Brandbeanspruchung von oben und unten

Die Unterdecken müssen folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion (höhenversetzt) aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{10,11} in Verbindung mit DIN 18182-1¹², Mindestabmessungen 27 x 60 x 27 x 0,6 mm
- Abstand
 - der Tragprofile ≤ 500 mm,
 - der Grundprofile ≤ 950 mm und
 - der Abhänger ≤ 675 mm
- Beplankung aus 18 mm, 20 mm, 2 x 12,5 mm oder 25 dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten vom Typ
 - Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹³ in Verbindung mit Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520¹⁴ oder
 - Gipsplatten mit Vliesarmierung Typ GM-F nach DIN EN 15283-1¹⁵ oder
 - faserverstärkte Gipsplatten nach DIN EN 15283-2¹⁶

| | | |
|----|---|--|
| 9 | DIN 18168-2:2008-05 | Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall |
| 10 | DIN EN 14195: 2015-03 | einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 11 | Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen. | |
| 12 | DIN 18182-1:2015-11 | Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech |
| 13 | DIN 18180:2014-09 | Gipsplatten; Arten, Anforderungen |
| 14 | DIN EN 520:2009-12 | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 15 | DIN EN 15283-1:2009-12 | Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung |
| 16 | DIN EN 15283-2:2009-12 | Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten |

- deckenoberseitig angeordnete Mineralfaserplatten¹⁷ nach DIN EN 13162¹⁸ mit einer Dicke ≥ 60 mm (oberhalb Beplankung) bzw. ≥ 40 mm (oberhalb Tragprofil), diese sind auf den Bauplatten/Deckenprofilen dicht gestoßen und lückenlos verlegt anzuordnen

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

3.2.3 Ausführung in abgehängten Unterdecken als sog. Unterdecke allein bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten

Der Aufbau der Unterdecke muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² für sog. Unterdecken allein entsprechen.

3.2.4 Ausführung in abgehängten Unterdecken in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III nach DIN 4102-2 bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten

Der Aufbau der Unterdecke muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen

- a) eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² für Unterdecken in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III oder
- b) von DIN 4102-4¹⁹, Tab. 10.31, für Decken der Bauarten I bis III mit Unterdecken aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180 mit geschlossener Fläche der Feuerwiderstandsklasse F 30-A

entsprechen.

3.2.5 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.5.1 Bei Einbau von Revisionsabschlüssen mit einer Nenngröße > 200 müssen um die Revisionsöffnung vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach DIN EN 14195^{10,11} bzw. DIN 18182-1¹², Abmessungen entsprechend der Unterdeckenunterkonstruktion - jedoch mindestens $60 \times 27 \times 0,6$ mm - und ggf. als Auswechslung, angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden.

Die Revisionsabschlüsse sind etwa in den Eckpunkten mit vier Abhängern, die als Bestandteil der Unterdeckenkonstruktion bereits an den Tragprofilen angeordnet sind oder zusätzlich an den Auswechslungen angeordnet werden müssen, abzuhängen. Die Abhänger einschließlich der zugehörigen Befestigungsmitteln müssen den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen.

- 3.2.5.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 140 mm von unten an der Beplankung der Unterdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Schnellbauschrauben $3,9 \times 55$ mm nach DIN EN 14566²⁰ - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 1 bis 3 erfolgen.

- 3.2.5.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. Gipspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

- 3.2.5.4 Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist im betroffenen Bereich der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke, insbesondere die Anordnung der Mineralwollplatten oberhalb der Unterdecke, wiederherzustellen. Die Mineralwollplatten sind so anzuordnen, dass der Rahmen des

¹⁷ Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $> 1000^\circ\text{C}$, Rohdichte $\geq 40 \text{ kg/m}^3$.

¹⁸ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁹ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

²⁰ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Revisionsabschlusses in einer Dicke von 60 mm vollständig von den Mineralwollplatten abgedeckt wird (s. Anlagen 2 und 3).

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2267
- Einbau Revisionsabschluss "FF System F6 BD-30" bzw. "FF System F6 BDL-30"⁶
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand der Unterdecke – insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenseitigen Mineralfasermatten - wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

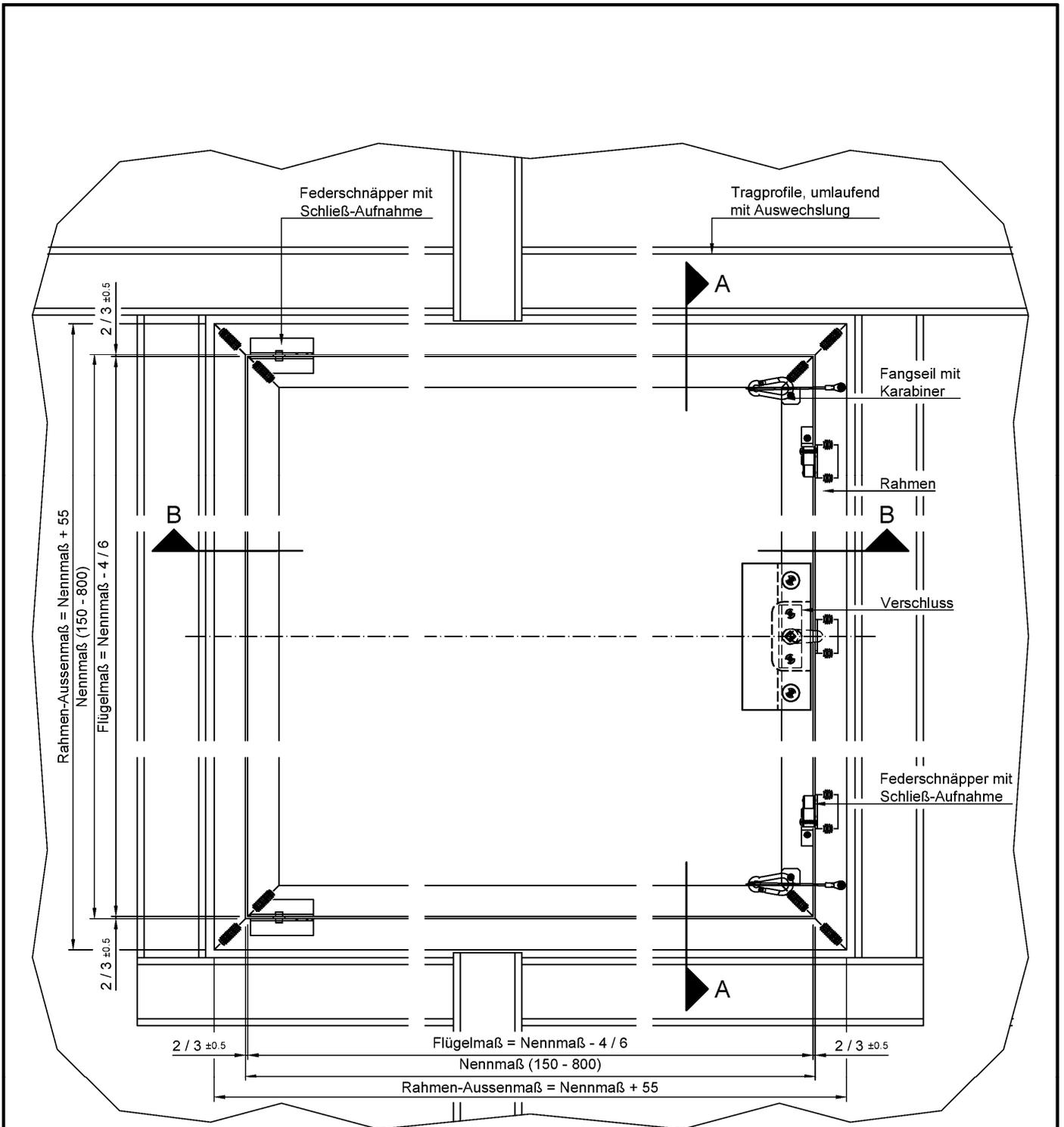
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt

²¹ nach Landesbauordnung



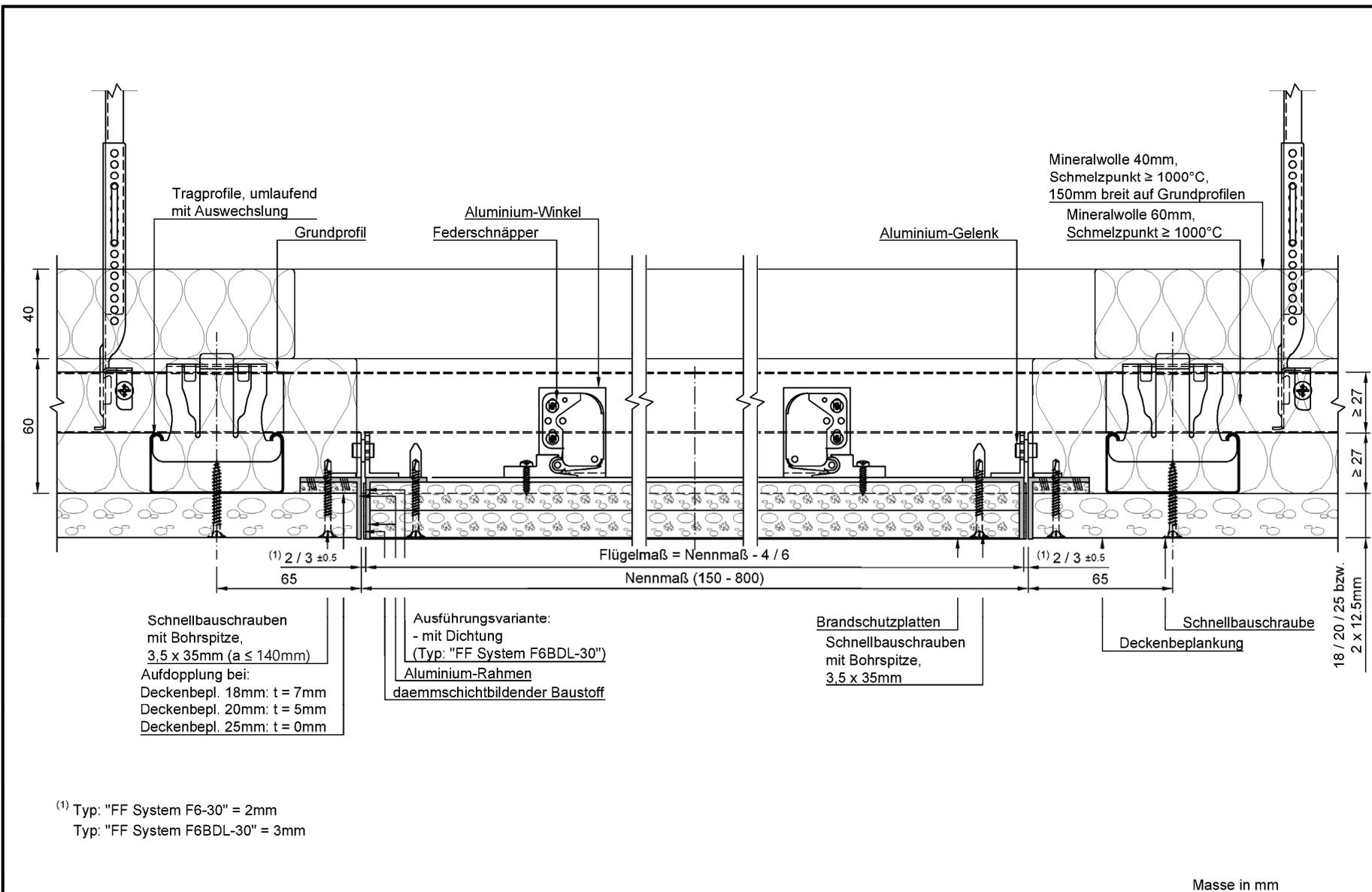
(1) Typ: "FF System F6-30" = 2mm
 Typ: "FF System F6BDL-30" = 3mm

Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-30" bzw. "FF System F6BDL-30"

Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2 - Draufsicht

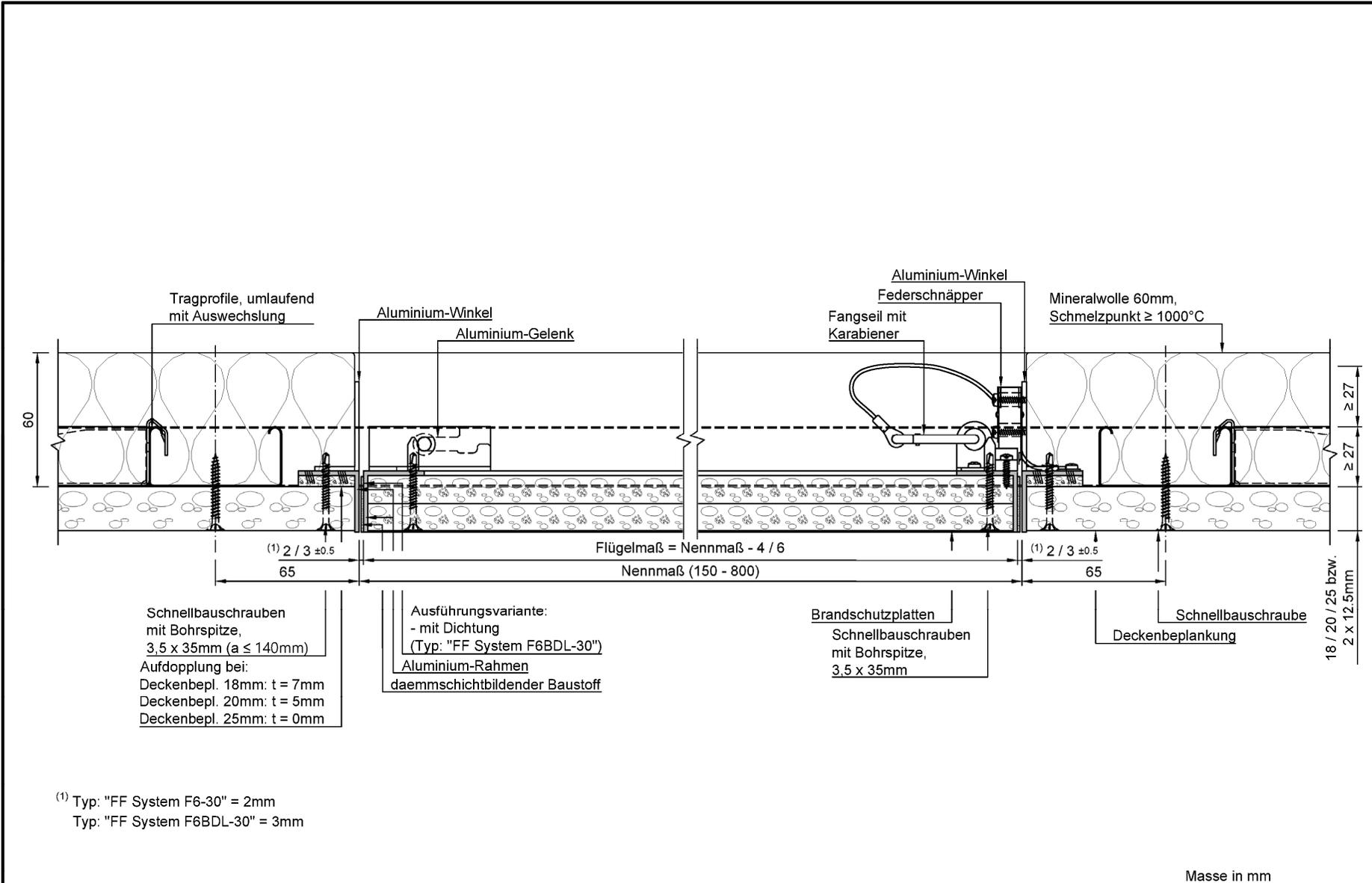
Anlage 1



(1) Typ: "FF System F6-30" = 2mm
 Typ: "FF System F6BDL-30" = 3mm

| | |
|--|-----------------|
| Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-30" bzw. "FF System F6BDL-30" | |
| Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2 - Schnitt A-A | Anlage 2 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
 Allgemeine Bauartgenehmigung
 Nr. Z-6.55-2267 vom 28. Oktober 2021



Schnellbauschrauben mit Bohrspitze, 3,5 x 35mm (a ≤ 140mm)
Aufdopplung bei:
Deckenbepl. 18mm: t = 7mm
Deckenbepl. 20mm: t = 5mm
Deckenbepl. 25mm: t = 0mm

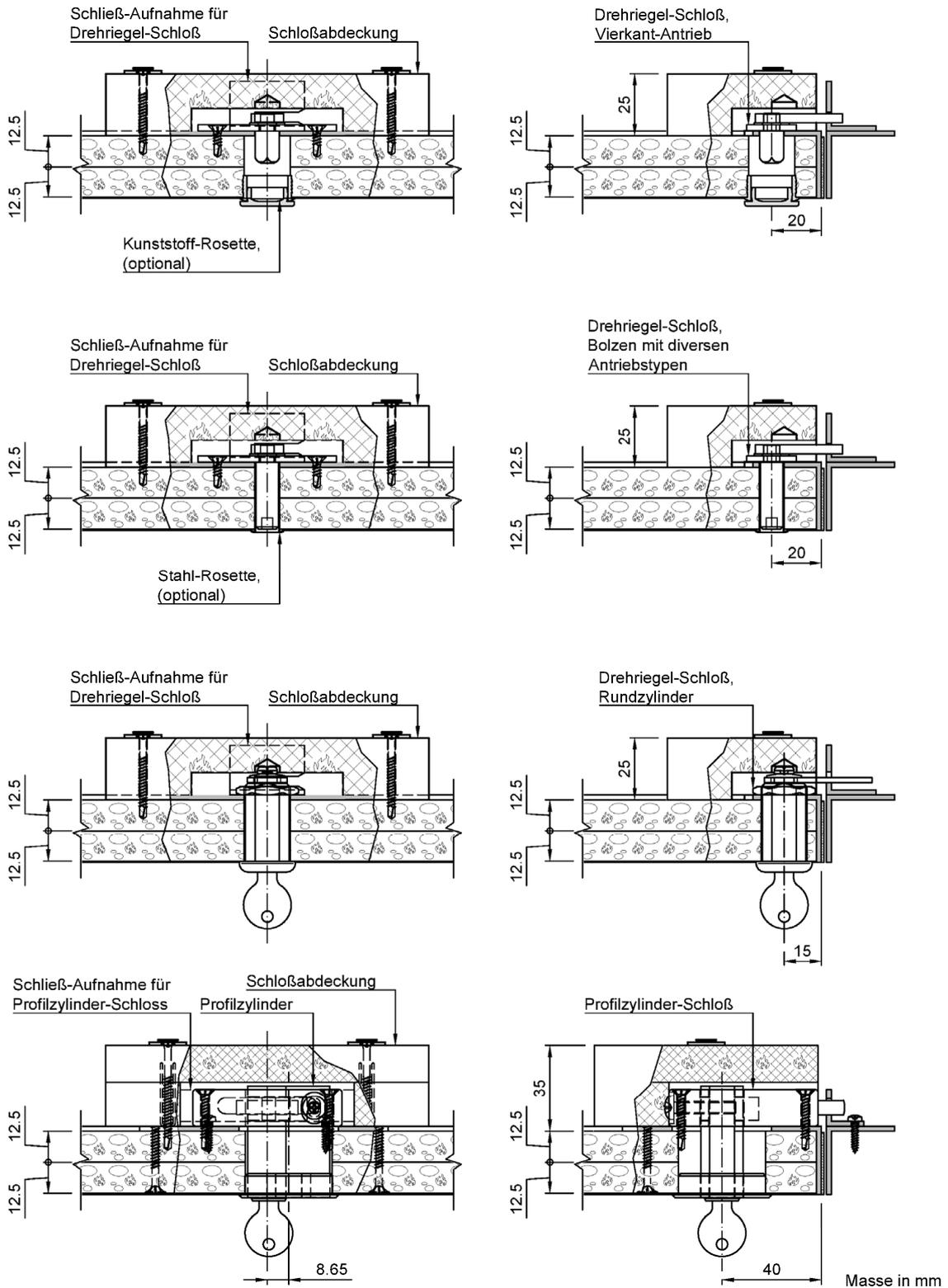
Ausführungsvariante:
- mit Dichtung
(Typ: "FF System F6BDL-30")
Aluminium-Rahmen
daemmschichtbildender Baustoff

Brandschutzplatten
Schnellbauschrauben mit Bohrspitze, 3,5 x 35mm

Schnellbauschraube
Deckenbeplankung

(1) Typ: "FF System F6-30" = 2mm
Typ: "FF System F6BDL-30" = 3mm

| | |
|--|--|
| Masse in mm | |
| Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-30" bzw. "FF System F6BDL-30" | |
| Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2 - Schnitt B-B | |
| Anlage 3 | |



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-30" bzw. "FF System F6BDL-30"

Ausführungsvarianten Verschluss
Drehriegel-Schloß mit Vierkant-Antrieb, mit Bolzen für diverse Antriebsarten
oder mit Rundzylinder und Profilzylinder-Schloß

Anlage 4